

**Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
Motologie („Motology“)
des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der
Philipps-Universität Marburg**

**§ 1
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit mindestens der Note „gut“ (2,3) oder der relativen ECTS-Note „C“ gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* nach folgender Maßgabe nachweist:

- ein berufsqualifizierender Abschluss an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule in einer der Fachrichtungen
Erziehungs- und Bildungswissenschaft oder
Sportwissenschaft oder
Psychologie oder
Psychomotorik, Physiotherapie oder Ergotherapie oder
- einen Lehramtsabschluss mit den Fächern
 - a. Sport und/oder
 - b. Musik und/oder
 - c. Kunst/Gestalten/Werken oder
 - d) einen Abschluss mit Befähigung zum Lehramt an Sonder- bzw. Förderschulen oder
- einen Fachhochschulabschluss in den Fächern
 - a. Sozialpädagogik bzw. -arbeit oder
 - b. Heilpädagogik.

und

2. die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber mit einem dem Bachelorgrad mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss in einer anderen als den genannten Fachrichtungen können zum Masterstudiengang Motologie zugelassen werden, wenn das zugrunde liegende Studium eine Schwerpunktbildung im erziehungs- und/oder bewegungswissenschaftlichen und/oder entwicklungspsychologischen und/oder körpertherapeutischen Bereich (im Umfang von mindestens 30 LP in den genannten Bereichen) aufweist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 2
Eignungsfeststellungskommission**

(1) Die Eignungsfeststellungskommission führt das Verfahren zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung gemäß § 1 Nr. 2 durch.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus zwei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem Studenten oder einer Studentin zusammen, die vom

Fachbereichsrat gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitglieds ist auf ein Jahr beschränkt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Eignungsfeststellungskommission wählt einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden.

(3) Der oder die Vorsitzende der Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 3 Bewerbung

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Dokumente einreichen:

1. ein Anschreiben, in dem der Bewerber oder die Bewerberin die Wahl des Studiengangs begründet und Studieninteressen und Qualifikationsziele sowie etwaige Forschungsinteressen formuliert werden
2. einen tabellarischen Lebenslauf
3. das Abschlusszeugnis eines bereits absolvierten Studiengangs i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2. Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelor-Studium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten die vorläufige Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten, also auch den nicht benoteten Leistungen, mindestens jedoch aus 150 Leistungspunkten, zu errechnen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.
4. etwaige Nachweise einschlägiger Vorerfahrungen aus dem Bewegungs- und/oder sozial-rehabilitativen Bereich, die nicht Teil des bisherigen Studiums bzw. Studienabschlusses waren
5. etwaige Nachweise einschlägiger Tätigkeiten wie Praktika
6. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlgespräch zu diesem Studiengang an der Universität Marburg
7. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe“
8. „DLRG-Rettungsschwimmschein Bronze“ (oder vergleichbare Bescheinigung)
9. Trampolin-Berechtigungsschein
10. Kenntnisse in empirischer Methodenlehre und Anatomie/Physiologie des menschlichen Körpers im Umfang von jeweils mindestens 3 benoteten LP
11. Bewerber/innen für den Studienschwerpunkt Körperpsychotherapie (KPT) müssen die zusätzlichen Voraussetzungen des § 7 beachten.

(2) Die Nachweise nach Abs. 1 Nr. 7 bis 9 können bis zur Zulassung zum Modul „Masterarbeit“, der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 10 kann bis zur Zulassung zum Modul „Arbeitsfeld I“ nachgeholt werden. Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt in diesen Fällen unter Vorbehalt und kann widerrufen werden, wenn die Nachweise nicht bei Zulassung zu den entsprechenden Modulen vorliegen.

§ 4

Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer eine vollständige Bewerbung gemäß § 3 eingereicht hat.
- (2) Den Bewerberinnen und Bewerbern werden Eignungspunkte zugeordnet. Auf der Grundlage der eingereichten Dokumente werden die Eignungspunkte wie folgt vergeben:
 - a) Für die Abschlussnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:
bis Note 2.3 (14 P),
Note 2.3 bis 2.2 (16 P),
Note 2.2 bis 2.1 (18 P),
für jeden 0,1er Notenschritt werden 2 Eignungspunkte hinzugerechnet ...
bis 1,0 (40 P).
 - b) Für das Auswahlgespräch werden 1 bis 20 Eignungspunkte vergeben

§ 5

Auswahlgespräch

- (1) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:
 - a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Zeitraum von 14 Tagen nach Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch kann in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise einem Aufenthalt im Ausland, auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
 - b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu drei Kandidaten und Kandidatinnen sind zulässig. Die Dauer des Gruppengesprächs beträgt ca. 40 Minuten. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
 - c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Kurzprotokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die die Beurteilung im Wesentlichen tragenden Gründe ersichtlich werden.
- (2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers oder der Bewerberin im Hinblick auf die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Von besonderer Bedeutung sind dabei der Bezug zur Bewegung und zur eigenen Körperlichkeit sowie die Bereitschaft, sich persönlich in die Arbeit im sozial-rehabilitativen und therapeutischen Bereich einzubringen. Anhand dieser Kriterien wird ein Gesamteindruck von dem Bewerber oder der Bewerberin ermittelt. Welche Bedeutung den einzelnen Kriterien bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses beigemessen worden ist, ist in das Kurzprotokoll gemäß Abs. 1 c aufzunehmen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber oder die Bewerberin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 bis 20 Punkten.

(4) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber oder die Bewerberin ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin schriftlich für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist der/die Vorsitzende der Auswahlkommission, bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 6 Ermittlung der Eignung

Die Feststellung der Eignung erfolgt nach der erreichten Eignungspunktzahl, die nach Maßgabe der unter § 4 Abs. 2 genannten Kriterien vergeben wird. Die Eignungspunkte nach § 4 Abs. 2 a und b werden addiert. Als geeignet gelten Bewerber und Bewerberinnen, die mindestens 30 Eignungspunkte erreicht haben.

§ 7 Aufnahmenbedingungen für den Studienschwerpunkt Körperpsychotherapie

(1) Zusätzlich zu den normalen Bewerbungsunterlagen verfassen Bewerber/innen für den Studienschwerpunkt KPT eine Autobiographie (4 – 6 Seiten), in der die Lebenserfahrungen, Erfahrung mit Psychotherapie und Körperarbeit, Ziele, Werte und Einsichten in eigene psychische und emotionale Prozesse dargestellt werden, die zur Bewerbung geführt haben. Dieser Bericht ist separat von den anderen Bewerbungsunterlagen direkt an den Leiter/die Leiterin des MA Motologie zu richten und wird vertraulich behandelt. Einsichtsberechtigt sind nur der Leiter/die Leiterin des MA Motologie und der Leiter/die Leiterin des Schwerpunktes Körperpsychotherapie. Der Autobiographie ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, ob eine schwere psychiatrische Erkrankung vorlag oder vorliegt.

(2) Bei Zweifeln an der Eignung des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin kann ein verpflichtender Gesprächstermin anberaumt werden, bei dem in einem Vier-Augen-Gespräch zwischen dem Bewerber bzw. der Bewerberin und dem bzw. der verantwortlich Lehrenden der KPT die Gründe des Zweifels dargelegt und so weit wie möglich geklärt werden. Das Gespräch hat beratenden Charakter, d.h. es schließt auch bei abschlägiger Empfehlung nicht aus, den Studienschwerpunkt KPT zu belegen.

§ 8 Wartezeiten

Die Berücksichtigung von Wartezeiten ist nicht vorgesehen.

§ 9 Abschluss des Verfahrens

Auf der Grundlage der Entscheidung der Feststellungskommission erteilt das Studierendensekretariat der Philipps-Universität die Zulassungs- und die Ablehnungsbescheide. Die Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können lediglich insgesamt zwei Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen.